



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs-, Studien- und Promotionsordnung
für den Master-/ Promotionsstudiengang
Musik und Performance
an der Universität Bayreuth
vom 25. Oktober 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs-, Studien- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance an der Universität Bayreuth vom 10. November 2011 (AB UBT 2011/066) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 11 folgende Bezeichnung:
„§ 11 Anrechnung von Kompetenzen“
2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Studienaufbau

- (1) Der Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance integriert Masterstudium und Promotionsstudium und soll sowohl Studierende ausbilden, die beide Studienabschnitte absolvieren, als auch solche, die sich auf einen Studienabschnitt beschränken.
- (2) ¹Der Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Der Studienbe-

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

werber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst zehn Semester inklusive der Masterarbeit und der Dissertation (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst zwanzig Semester einschließlich der Masterarbeit und der Dissertation. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP erworben werden. ⁷Das Masterstudium wird als Vollzeitstudium nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern und als Teilzeitstudium nach einer Regelstudienzeit von acht Semestern mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts (M.A.) abgeschlossen. ⁸Am Ende des Promotionsstudiums mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern als Vollzeitstudium und nach einer Regelstudienzeit von zwölf Semestern als Teilzeitstudium steht der Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). ⁹Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. ¹⁰Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.

- (3) Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ist bereits direkt nach Aufnahme in den Masterstudiengang ein Übergang in das Promotionsstudium möglich (siehe § 33 Abs. 1 Nr. 3).“
3. In § 6 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Universität“ das Wort „Bayreuth“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 1 wird folgender neue Satz 6 angefügt:
 „⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
5. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 15 ECTS-Punkten anrechnen.

- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ das Wort „hochschulöffentlich“ eingefügt.
7. In § 14 Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „ergibt“ gestrichen und vor dem Wort „ergibt“ neu eingefügt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- b) In Abs. 8 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
9. § 18 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. welche Arbeitszeitverlängerung gewährt wird.“
10. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerinhalt wie folgt neu gefasst:
- „(wurden im Wahlpflichtbereich D mehr als die geforderten Prüfungsleistungen abgelegt, werden nur die zwei am besten benoteten Prüfungen berücksichtigt)“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsver-

fahrgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

12. § 22 erhält folgende neue Fassung:

„§ 22

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

13. § 27 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

14. § 29 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. falls der Studienverlauf die vorgegebenen Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,“
 - b) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
„5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.“
15. § 35 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Dissertation und des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung als Vollzeitstudium sechs Semester und als Teilzeitstudium zwölf Semester.“
16. Die Tabelle in Anhang 1 „Masterstudium: Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird im „Modulbereich D: Wahlpflichtbereich“ wie folgt geändert:
- a) In der Spalte 1 wird vor dem Passus „MA Études Francophones“ der Passus „Literatur im kulturellen Kontext,“ eingefügt sowie das Wort „Études“ durch das Wort „Études“ ersetzt.
 - b) In der Spalte 3 wird vor der Zahl „30“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
17. „Anhang 2: Promotionsstudium: Gesamtübersicht“ wird wie folgt neu gefasst:
- a) Vor der bestehenden Tabelle wird der Passus „**Vollzeitstudium**“ eingefügt.
 - b) In der bestehenden Tabelle wird in der Spalte „Studienprogramm“ jeweils hinter dem Wort „Fachkonferenz“ der Fußnotenverweis mit der Zahl „1“ bzw. der Zahl „3“ durch das Symbol „*)“ ersetzt.
 - c) Nach der bestehenden Tabelle wird die Fußnote gestrichen:

d) Es wird folgende Tabelle angefügt:

„Teilzeitstudium

Semester/Beschreibung	Studienprogramm	Modul	SWS	LP
1. FS: Optimierungsphase Dissertation Graduate Prospectus	Kolloquium	F	2	2
2. FS: Sondierungsphase: Forschungsstand				
Vorlesungsfreie Zeit	Summer School/ Fachkonferenz*)	G		4
3. FS: Sondierungsphase	Kolloquium	F	2	2
4. FS: Archivarbeit				
Vorlesungsfreie Zeit	Summer School/ Fachkonferenz*)	G		4
5. FS: Archivarbeit				
6. FS: Archivarbeit				
7. FS: Archivarbeit				
8. FS: Schreibphase				
9. FS: Schreibphase	Kolloquium	F	2	2
10. FS: Schreibphase				
11. FS: Schreibphase	Kolloquium	F	2	2
12. FS: Schreibphase				
Gesamtsumme Promotionsstudiengang			16 LP	

*) Falls statt der aktiven Mitwirkung an der Summer School eine aktive Teilnahme an einer einschlägigen Fachkonferenz gewählt wird, so ist diese zu jeglichem Zeitpunkt im Studienverlauf möglich.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten § 1 Nrn. 11 und 12 für Prüfungen, die ab dem 1. Oktober 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. September 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 21. Oktober 2013, Az. A 3392/1 - I/1.

Bayreuth, 25. Oktober 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Oktober 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Oktober 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Oktober 2013.